



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Epochen der deutschen Geschichte

Haller, Johannes

Stuttgart [u.a.], 1950

Der Deutsche Bund

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75797](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75797)

antwortung forderten es stürmisch, Soldaten wie Gneisenau und Fürsten wie der Kronprinz von Württemberg erkannten und betonten die Notwendigkeit dieses Schrittes, wenn Deutschland Frieden und Ruhe haben sollte. Es wurde nichts daraus, weil Österreich sich nicht dafür einsetzte und Rußland und England aus falsch verstandenen Berechnungen über das sogenannte Gleichgewicht in Europa eher wünschten, daß dieser Dorn aus dem deutschen Fleische nicht gezogen werde.

Ebenso schlimm war, was im Osten geschah. Die Grenzlinie, die dort für Preußen aus der Angliederung fast ganz Polens an Rußland hervorging, war so schlecht und unnatürlich, daß Wilhelm v. Humboldt, der Gesandte Preußens auf dem Wiener Kongreß, urteilen konnte, es liege darin eine Aufforderung an Rußland, sich der Mündungen der Memel und Weichsel zu bemächtigen, und auch das eigentliche Preußen würde beinahe besser fahren, wenn es eine russische Provinz würde.

Es war das Ergebnis der Umstände, unter denen der Krieg geführt und der Friede geschlossen worden war: an der Gefährlichkeit der Lage, in der Deutschland von jeher sich befunden hatte, war nichts geändert, sie war womöglich gesteigert worden.

Nun vollends die innere Ordnung der deutschen Dinge! Der Form nach entsprang sie aus einer Vereinbarung, die die deutschen Staaten untereinander getroffen hatten. Ein Vertrag, den ihre Vertreter am 10. Juni 1815 unterzeichneten, gab dem Deutschen Bund das Leben, der fortan an der Stelle des früheren Deutschen Reiches stehen sollte. In Wahrheit aber war diese Ordnung der Dinge schon durch den Frieden von Paris am 30. April 1814 vorgeschrieben, in dem die kriegführenden Mächte bestimmten, daß in Deutschland ein Verband von souveränen Staaten gebildet werden sollte. Was die Deutschen dazu noch tun durften, war nichts anderes, als was etwa die Ausführungsbestimmungen sind, die eine Behörde zu einem von der Regierung erlassenen Gesetz ausarbeiten kann. Es war nur konsequent, daß der Bundesvertrag später in die Schlußakte des Kon-

gresses aufgenommen wurde. Er erhielt damit sozusagen europäische Gesetzeskraft, aber Deutschland bekam es auch schwarz auf weiß, daß es unter der Vormundschaft Europas, das heißt von England, Rußland, Österreich und — Frankreich stand.

Sieht man sich die Dinge daraufhin an, so findet man, daß die heroischen Kämpfe der Befreiungsjahre — und welche ungeheuren Opfer sind damals gebracht, welche übermenschlichen Anstrengungen ertragen worden — daß diese Kämpfe eigentlich mit einem negativen Ergebnis abschließen. Die Hauptsache natürlich, die Befreiung selbst, war erreicht, ein Intermezzo war ausgestrichen, das nicht in das Stück gehört hatte. Aber mehr auch nicht. Für den Fortgang des Stückes selbst, für die weitere Entwicklung der deutschen Nation war nichts gewonnen. So sonderbar es klingt: die Befreiungskriege, eine der größten und großartigsten Erinnerungen der Nation, bilden keine Epoche, sie haben nichts Neues und Bleibendes für das Ganze geschaffen. Sie sind eine Episode, die eine Epoche abschließt. Die Epoche der Auflösung des Reiches hat mit ihnen ihr Ende gefunden. Ob es nun eine neue Epoche der Wiedervereinigung geben werde, das war die große Frage, mit der die Nation der Zukunft entgegenging.